

Einer für alle
Standardmessansatz
(SMA) für operationelle
Risiken (BCBS #355)



Wichtigste Aspekte und Auswirkungen

- Der neue Standardmessansatz (SMA) ersetzt alle bisherigen aufsichtlichen Ansätze aus Säule I zur Bestimmung der Kapitalanforderungen aus operationellen Risiken; darunter namentlich auch die ambitionierten Messansätze (AMA).
- Der SMA setzt sich aus einer Business Indicator Component (BI Component) und einem Loss Multiplier zusammen. Die BI Component ist vergleichbar mit dem bisherigen Gross Income (GI) und ist eine Zusammenführung von Positionen aus der GuV sowie bestimmten zinstragenden Aktiva. Es werden allerdings zum einen mehr Positionen betrachtet als im geltenden Recht und zum anderen gehen sie oft auch anders in den Indikator ein.
- Der Loss Multiplier reflektiert die individuelle Verlusthistorie des jeweiligen Instituts. Es handelt sich um verschiedene 10-Jahres-Durchschnitte. Einzelverluste über 10 Mio. bzw. über 100 Mio. Euro werden dabei höher gewichtet. Der Loss Multiplier ist nur für größere Institute relevant.
- Wenngleich eine Auswirkung auf die Kapitalanforderungen nur institutsindividuell sinnvoll abgeschätzt werden kann, dürften Großbanken aufgrund der überproportionalen Berücksichtigung hoher Einzelverluste mit höheren Kapitalanforderungen konfrontiert sein als der Wettbewerb.
- Kleine Institute könnten hingegen unter Umständen je nach Konstellation ihrer GuV-Komponenten von der Einführung des neuen Standardmessansatzes durch geringere Kapitalanforderungen profitieren.

Hintergrund und Überblick¹

Am 4. März 2016 hat das BCBS ein zweites Konsultationspapier (BCBS #355 oder CP2) zur Unterlegung operationeller Risiken veröffentlicht, auf das bis zum 3. Juni 2016 reagiert werden kann. Bereits im Oktober 2014 gab es vom BCBS eine erste Konsultation (BCBS #291 oder CP1), in deren Verlauf sich die Branche recht kritisch geäußert hatte.

Ein Review der derzeitigen internen Messverfahren (Ambitionierter Messansatz bzw. Advanced Measurement Approach, AMA) zeigte offenbar, dass sich, entgegen den ursprünglichen Erwartungen des BCBS, bisher kein überzeugender Best-Practice-Ansatz etabliert hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, den AMA aus dem Baseler Rahmenwerk zu entfernen.

Im Laufe des Jahres will das BCBS weitere Details zur Zeitplanung für die Ablösung des AMA und der Einführung des SMA bekannt geben. Der nun vorgeschlagene SMA kombiniert Elemente der bisherigen Ansätze und wird im Wesentlichen aus zwei Parametern bestehen: dem Business Indicator, der von allen Instituten zu bestimmen ist, sowie dem Internal Loss Multiplier, der nur bei größeren Häusern zur Anwendung kommt.

Der neue SMA soll künftig der einzige zulässige Ansatz zur Unterlegung der operationellen Risiken sein

Die beiden Konsultationspapiere unterscheiden sich zunächst einmal in der Breite der abgedeckten Ansätze. Während das CP1 sich auf die Ablösung der bisherigen Standardansätze (BIA, TSA und ASA) fokussierte, geht das BCBS mit CP2 nun einen Schritt weiter: Zukünftig soll es nur noch einen einzigen Standardmessansatz (SMA) geben, der von allen Banken anzuwenden ist.

¹ Die Autoren bedanken sich ganz herzlich bei Paul Dollinger, Awet Hailab und Irina Panova für die Unterstützung.

Die derzeitigen Ansätze im Überblick

Geltender BIA zur Quantifizierung des operationellen Risikos

Bei der Ermittlung des Eigenmittelbedarfs für operationelle Risiken steht den Instituten neben drei einfachen Messansätzen mit unterschiedlich hohem Grad an Risikosensitivität und Differenziertheit die Anwendung eines ambitionierten Messansatzes (AMA) zur Auswahl. Die Wahl des jeweiligen Ansatzes muss Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts in angemessener Weise berücksichtigen.

Bevor die Neuerungen des 2. Konsultationspapiers betrachtet werden, soll nachstehend zunächst kurz auf das geltende Recht eingegangen werden: Hierbei sind die einfachen Messansätze, der Basisindikatoransatz (BIA) gemäß Art. 315 CRR,² der TSA gemäß Art. 317 CRR sowie der ASA gemäß Art. 319 CRR, von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zum AMA gemäß Art. 321 CRR unterliegen diese nur wenigen qualitativen Anforderungen und bedürfen keiner aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Beim BIA wird der maßgebliche Indikator gemäß Art. 316 CRR als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderung herangezogen. Der Anrechnungsbetrag entspricht 15 % des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators.

Posten des maßgeblichen Indikators gemäß Art. 316 CRR
Zins- und ähnliche Erträge
Zins- und ähnliche Aufwendungen
Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und festverzinslichen/nicht festverzinslichen Wertpapieren
Erträge aus Provisionen und Gebühren
Aufwendungen für Provisionen und Gebühren
Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften
Sonstige betriebliche Erträge (einschließlich Leasing-Erträgen)

Tabelle 1 – Posten des bislang geltenden maßgeblichen Indikators gemäß Art. 316 CRR

Für Institute, welche die Rechnungslegungsvorschriften der Richtlinie 86/635/EWG³ unter Zugrundelegung der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Instituten nach Art. 27 jener Richtlinie anwenden, entspricht der maßgebliche Indikator der Summe der in obiger Tabelle aufgeführten Posten.

Hierbei müssen die Institute in der Summe je nach Ertrags- und Verlustlage positive oder negative Posten vor Abzug der Rückstellungen, Risikovor-sorge und Betriebsausgaben berücksichtigen.

Posten, die außerordentliche oder unregelmäßige Erträge, Erträge aus Versicherungstätigkeiten sowie realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Positionen betreffen, welche nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind, dürfen von den Instituten nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einbezogen werden.

Ist die Summe des maßgeblichen Indikators aus den letzten drei Zwölfmonatszeiträumen zum Abschluss des Geschäftsjahres negativ oder gleich null, so dürfen die Institute diesen zuvor ermittelten Wert nicht in die Berechnung des Dreijahresdurchschnitts einbeziehen. Sofern Institute weniger als drei Jahre tätig sind, können sie zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden.

In Ausnahmefällen, beispielsweise bei der Übernahme eines neuen Geschäfts, auf das der Standardansatz möglicherweise erst nach einer Übergangszeit angewandt werden kann, ist den Instituten unter einer erteilten Genehmigung gestattet, den Basisindikatoransatz mit dem Standardansatz zu kombinieren.

Gemäß dem BIA wird die Eigenmittelanforderung C^{BIA} für das fortlaufende Jahr entsprechend der folgenden Formel berechnet

$$C^{BIA} = \frac{0,15}{3} \sum_{k=1}^3 I_k$$

mit I_k = maßgeblicher Indikator zum k -letzten Geschäftsjahr.

² Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

³ In Deutschland umgesetzt durch die RechKredV.

Geltender TSA und ASA zur Unterlegung des operationellen Risikos

Der TSA basiert ebenfalls auf dem maßgeblichen Indikator. Der grundlegende Unterschied besteht in der geschäftsfeldbezogenen Aufteilung und der unterschiedlichen Gewichtung des Anrechnungsbetrags.

Hierzu ordnen die Institute ihre Tätigkeiten gemäß den nachstehend aufgeführten acht Geschäftsfeldern (vgl. nachfolgende Tab. 2) und gemäß den Grundsätzen nach Art. 318 CRR zu.

Geschäftsfelder gemäß Art. 317 CRR	Beta-Faktoren
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance)	18 %
Handel (Trading and Sales)	18 %
Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)	15 %
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	15 %
Privatkundengeschäft (Retail Banking)	12 %
Zahlungsverkehr und Verrechnung (Payment and Settlement)	18 %
Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services)	15 %
Vermögensverwaltung (Asset Management)	12 %

Tabelle 2 – Geschäftsfeldspezifische Segmentierung gemäß dem geltenden Standardansatz

Für jedes Geschäftsfeld müssen die Institute zunächst die Teilbeträge des maßgeblichen Indikators, die den betreffenden Geschäftsfeldern zugeordnet werden, ermitteln und mit geschäftsfeldspezifischen Gewichtungskoeffizienten (Beta-Faktoren) als Produkt verrechnen.

Die Eigenmittelanforderung ergibt sich anschließend als Summe der Dreijahresdurchschnitte der betagewichteten Teilbeträge, welche untereinander saldiert werden dürfen. Zu beachten ist, dass analog zum BIA eine negative Summe der Teilbeträge nicht in die Berechnung des Dreijahresdurchschnitts einzubeziehen ist.

Die Kernidee des TSA besteht in der Annahme, dass die jeweiligen Geschäftsfelder ein unterschiedliches operationelles Risiko mit sich bringen. Diesem Gedanken wird durch unterschiedliche Gewichtungskoeffizienten Rechnung getragen.

Je nach Konstellation der institutsspezifischen Geschäftstätigkeit in den Geschäftsfeldern führt der TSA im Vergleich mit dem BIA zu einer höheren oder geringeren Eigenmittelanforderung.

Gemäß dem TSA wird die Eigenmittelanforderung C^{TSA} für das fortlaufende Jahr entsprechend der folgenden Formel berechnet

$$C^{TSA} = \frac{1}{3} \sum_{k=1}^3 \max \left\{ \sum_{i=1}^8 \beta_i I_k^i, 0 \right\}$$

mit I_k^i = Anteil des maßgeblichen Indikators des Geschäftsfelds i zum k -letzten Geschäftsjahr, β_i = Beta-Faktor des Geschäftsfelds i .

Für die Anwendung des ASA müssen gemäß Art. 319 Abs. 2 CRR mindestens 90% der Erträge auf das Privatkunden- und/oder Firmenkundengeschäft entfallen. Zusätzlich müssen jene Geschäftsfelder einen erheblichen Anteil an Darlehen mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit enthalten.

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 319 Abs. 1 CRR erfüllt sind, dürfen die Institute als maßgeblichen Indikator das 0,035-Fache des nominalen Betrags der Darlehen und Kredite ansetzen. Hierbei bestehen die Darlehen und Kredite aus der Gesamtsumme der in den entsprechenden Kreditportfolios in Anspruch genommenen Beträge.

Insgesamt sind die geltenden Vorschriften zur Unterlegung der operationellen Risiken somit wenig risikosensitiv. Eine Ausnahme stellt der AMA dar, der auf einer internen Risikomodellierung beruht. Wegen seiner gänzlich anderen Vorgehensweise soll hierauf jedoch nicht näher eingegangen werden.

Methodik des neuen Ansatzes

Methodik des Standardmessansatzes

Mit der Ablösung aller bisherigen Ansätze durch den Standardmessansatz (SMA) sollen zum einen die identifizierten Mängel behoben werden. Hierzu zählen zum einen die fehlende Risikosensitivität bei den Standardansätzen und zum anderen die Feststellung, dass sich bisher keine weithin akzeptierte Best Practice bezüglich der AMA herausgebildet hatte. Darüber hinaus soll ebenfalls die Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen zwischen den einzelnen Banken verbessert werden.

Komponente	Elemente des Business Indicator nach CP1 (BCBS 291)	Elemente des Business Indicator nach CP2 (BCBS 355) ⁴
Interest	<ul style="list-style-type: none"> Interest Income Interest Expense 	<ul style="list-style-type: none"> Interest Income Interest Expense Interest Earning Assets Lease Income Lease Expense Dividend Income
Services	<ul style="list-style-type: none"> Fee and Commission Income Fee and Commission Expense Other Operating Income (incl. Leasing Income) 	<ul style="list-style-type: none"> Other Operating Income Other Operating Expenses Fee Income Fee Expense, Unadjusted BI⁵
Financial	Net P&L on Trading Book	Net P&L on Trading Book Net P&L on Banking Book
Other	Dividend Income	-

Tabelle 3 – Vergleich der Komponenten des maßgeblichen Indikators nach CRR und des Business Indicator im CP2

Der SMA verbindet GuV-Größen in Form des Business Indicator (BI) mit institutsspezifischen Verlustdaten. Hinzu kommen die Interest Earning Assets, die als Vergleichsgröße hinzugezogen werden.

⁴ P&L-Positionen, die explizit nicht in den BI einbezogen werden sollen, sind u.a. Erträge und Aufwendungen aus Versicherungsgeschäften, administrative Kosten, Zu-/ Abschreibungen etc.

⁵ Unadjusted Business Indicator = Interest Lease and Dividend Component + Max(Other Operating Income; Other Operating Expense) + Max(Fee Income; Fee Expense) + Financial Component.

Im Vergleich zum CP1 wurde der BI im CP2 so angepasst, dass bestimmten Geschäftsmodellen wie beispielsweise Leasing oder der Vermarktung von Produkten von Drittanbietern besser Rechnung getragen wird. Die BI-Schwellenwerte und marginalen Koeffizienten wurden überarbeitet, um die vom BCBS nachgewiesene Relation zwischen operationellen Verlusten und Geschäftsvolumen besser wiederzugeben. Somit steigen die Koeffizienten im Vergleich zum BI überproportional an. Die Einführung der Loss Component im SMA zur Berücksichtigung der institutsspezifischen Verlusthistorie für operationelle Risiken soll neben der Erhöhung der Risikosensitivität auch einen Anreiz bieten, das eigene Risikomanagement zu verbessern, um somit operationelle Verluste einzudämmen und die Kapitalanforderungen zu reduzieren.

Der **Business Indicator (BI)** lehnt sich an das Konzept des CP1 an und basiert im Wesentlichen auf P&L-Größen, die zu drei Komponenten verdichtet werden:

- **Zinskomponente** (Interest Leasing and Dividend Component, ILDC)
- **Provisionskomponente** (Service Component, SC)
- **Finanzkomponente** (Financial Component, FC)

Der Drei-Jahres-Durchschnitt wird je Komponente gerechnet und anschließend zum BI aufsummiert. Die Aufteilung auf einzelne Geschäftsbereiche wird, wie auch schon im CP1, aufgegeben.

Wesentliche Änderungen an der Zinskomponente:

- Das Leasing-Ergebnis wird nun separat in der Zinskomponente berücksichtigt (im CP1 ist es noch als Teil des anderen operativen Ergebnisses reflektiert), und zwar als Absolutbetrag des Saldos von Leasingaufwand und -ertrag. Dies adressiert einen der wesentlichen Kritikpunkte aus dem CP1, wo Aufwand und Ertrag summarisch in den Indikator eingehen. Durch diese Behandlung ist das Leasing nun dem Kreditgeschäft gleichgestellt.
- Für Banken mit einer sehr hohen Zinsmarge („High Margin Banks“) ergibt sich rechnerisch ein unangemessen konservativer BI. Für Zinsmargen über 3,5 Prozent wird daher eine Anpassung durchgeführt, die zu einem unterproportionalen Anstieg des BI führt. Damit wird der Leitgedanke des ASA fortgeführt.

Business Indicator (BI) Schwellenwerte (Mrd. EUR)	BI Component	Koeffizient	Bandbreite der „effektiven“ Koeffizienten im Bucket
0 – 1	0,11 x BI	11%	11%
1 – 3	110 Mio. Euro + 0,15 (BI – 1 Mrd. Euro)	15%	11% – 13,7%
3 – 10	410 Mio. EUR + 0,19 (BI – 3 Mrd. Euro)	19%	13,7% – 17,4%
10 – 30	1,74 Mrd. Euro + 0,23 (BI – 10 Mrd. Euro)	23%	17,4% – 21,1%
> 30	6,34 Mrd. Euro + 0,29 (BI – 30 Mrd. Euro)	29%	21,2% – 29% (ca.)

Tabelle 4 – BI-Komponente und Bandbreite der effektiven Koeffizienten

Wesentliche Änderungen an der Provisionskomponente umfassen:

- Anstelle des Saldos aus Provisionsertrag und Provisionsaufwand (CP1) wird nur noch der größere Wert von beiden berücksichtigt. Dies ist ein wesentlicher Kritikpunkt am CP1: Wird nämlich lediglich der Saldo berücksichtigt, so benachteiligt dies Banken, die ihre eigenen Produkte vertreiben, gegenüber Banken, die Produkte von Dritten erwerben und weiterverkaufen. Im ersten Fall werden nur Erträge erfasst, denen P&L-seitig kein Aufwand gegenübersteht (hoher Indikatorwert), im zweiten Fall werden Erträge und Aufwendungen saldiert (niedriger Indikatorwert). Die operationellen Risiken dürften aber nach Auffassung des BCBS in beiden Geschäftsmodellen ähnlich hoch sein, weswegen in CP2 nun die Berücksichtigung dieser GuV-Positionen angepasst wird.
- Die in CP1 vorgeschlagene Regelung führt für Banken mit hohen Provisionserträgen im Vergleich zum gesamten BI zu einer unangemessen konservativen Kapitalanforderung. Um diesem Umstand zu begegnen, wird für „High Fee Banks“ (d.h. Banken, bei denen der Anteil der Provisionen mehr als 50% des „unadjusted BI“ ausmacht), der BI so adjustiert, dass der Anteil der Provisionen, die 50% des „unadjusted BI“ übersteigen, nur noch mit 10% ihres Wertes in die Berechnung des „adjusted BI“ eingehen.

Die Finanzkomponente reflektiert (wie bereits im CP1) das Finanzergebnis sowohl aus dem Handels- wie auch aus dem Anlagebuch.

Der aus der Summe von Zins-, Provisions- und Finanzergebnis ermittelte BI wird wie in Tabelle 3 dargestellt in eine BI-Komponente umgewandelt. Nach der Höhe des BI ergibt sich eine Klassifizierung in eine von fünf Klassen. Die BI-Komponente steigt im Vergleich zum BI über die Koeffizienten überproportional an. Diesen Verlauf konnte das BCBS in seinen Analysen nachweisen. Die Kalibrierung der BI-Komponente erfolgte auf Basis der QIS-Daten aus dem Jahr 2015.

Ein konzeptionelles Novum ist der **Internal Loss Multiplier bzw. die Loss Component**. Die Loss Component reflektiert die individuelle Verlusthistorie aus operationellen Risiken und soll die Risikosensitivität des SMA erhöhen. Die Verlusthistorie stellt einen 10-Jahres-Durchschnitt aus den Verlustkategorien „gesamte operationellen Verluste“, „Verluste größer als 10 Mio. Euro“ und „Verluste größer als 100 Mio. Euro“ dar, auf welche verschiedene Gewichte angewendet werden.⁶ Der Internal Loss Multiplier wird über eine logarithmische Funktion ermittelt, sodass er mit steigender Loss Component zunehmend schwächer ansteigt.

$$\text{Internal Loss Multiplier} = \text{Ln} \left(\exp(1) - 1 + \frac{\text{Loss Component}}{\text{BI Component}} \right)$$

⁶ Die Loss Component ergibt sich aus: 7 x Ø gesamter jährlicher Verlust + 7 x Ø jährlicher Verlust von Verlustereignissen über 10 Mio. Euro + 5 x Ø jährlicher Verlust von Verlustereignissen über 100 Mio. Euro.

Anhand der Ergebnisse einer noch durchzuführenden Auswirkungsstudie soll untersucht werden, ob die Kombination aus Loss Component und BI Component angemessene Kapitalanforderungen nach sich zieht.

Der Internal Loss Multiplier beträgt 1, wenn Loss- und BI-Komponente gleich groß sind. In diesem Fall liegt das Kreditvolumen der Bank im Branchendurchschnitt und das SMA-Kapital korreliert mit der BI-Komponente. Bei Banken mit einem historischen Verlust, der sich oberhalb des Branchendurchschnitts befindet, liegt die Loss Component und somit auch das SMA-Kapital oberhalb des Wertes der BI-Komponente und umgekehrt.⁷ Die untere Schwelle des Internal Loss Multiplier liegt bei einem Wert von ca. 0,54.

Berücksichtigung von historischen Verlusten

Sofern lediglich qualitative Verlustdaten für einen Zeitraum von unter zehn Jahren vorliegen, muss ein entsprechend kürzerer Betrachtungszeitraum gewählt werden, der einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten darf. Andernfalls richtet sich der notwendige Kapitalbedarf ausschließlich nach der BI-Komponente. Für die Verwendung der historischen operationellen Verlustereignisse gibt das BCBS weitere allgemeine und spezielle Standards im CP2 vor.⁸

Die allgemeinen Kriterien umfassen dabei u.a. den notwendigen Beobachtungszeitraum, Anforderungen an dokumentierte Abläufe bzgl. Verlustdaten, die korrekte Zuordnung der Verlustereignisse zu den aufsichtsrechtlichen Verlustkategorien⁹ und das generelle Erfassen eines einzelnen Verlustereignisses größer 10.000 Euro.¹⁰ Spezifische Anforderungen an die

Verlustdaten beinhalten, dass eine eigene SMA-Verlustdaten-Dokumentation vorhanden sein soll, die die internen Verlustereignisse den SMA-Anforderungen gemäß berücksichtigt.

Weiterhin darf nur der Brutto-Wert des Verlustes, also vor möglichen Rückzahlungen, verwendet werden.¹¹ Als Stichtag des Verlustereignisses muss entweder der Zeitpunkt der Feststellung seitens der Bank oder der Zeitpunkt der Bilanzierung des Ereignisses herangezogen werden. Einzelne Verluste, die auf ein gemeinsames oder zusammenhängendes Verlustereignis zurückzuführen sind, müssen als ein Verlust zusammengefasst im SMA berücksichtigt werden.

Die **Kapitalunterlegung** im SMA ergibt sich aus bilanziellen Größen in der BI-Komponente und der operationellen Verlusthistorie nun anhand folgender Formeln, wobei unterschieden wird nach der Höhe des BI:

Bei einem BI < 1 Mrd. Euro gilt:

$$C^{SMA} = 0,11 \times BI$$

Bei einem BI > 1 Mrd. Euro gilt:

$$C^{SMA} = 110 \text{ Mio. Euro} + (BI \text{ Komponente} - 110 \text{ Mio. Euro}) \times \text{Internal Loss Multiplikator}$$

Für „kleine“ Banken mit geringem Geschäftsvolumen und niedrigem BI wird damit für die **Kapitalunterlegung** ausschließlich auf den BI abgestellt.

Erst ab einem BI größer als 1 Mrd. Euro werden institutsspezifische Verlustdaten herangezogen.¹² Für kleine Institute stellt somit 110 Mio. Euro die Obergrenze, für größere Institute die Untergrenze der Kapitalanforderung dar.

⁷ Vgl. BCBS (März 2016): Standardised Measurement Approach for Operational Risk, S. 7.

⁸ Für Banken, die die Kriterien nicht einhalten, liegt die Kapitalanforderung bei mindestens 100% der BI-Komponente.

⁹ Kategorien von Verlustereignissen aus BCBS 128 („International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards), S.305, bspw. internal oder external fraud etc.

¹⁰ Weitere allgemeine Kriterien sind neben der Verlusthöhe, der Zeitpunkt des Verlusts, des Erkennens der Bank, der Bildung einer Rückstellung etc.

¹¹ Der zu verwendende Brutto-Betrag eines Verlustereignisses beinhaltet dabei Abschreibungen, Kosten (auch externe, wie bspw. Anwaltskosten) aus dem Verlustereignis, Rückstellungen und schwebende Verluste.

¹² Laut BCBS sind die meisten Banken in Bucket 2-5 (ab einem BI von 1 Mrd. Euro) mittlere bis große Banken mit Aktiva über 20 Mrd. Euro.

Mindestanforderungen zur Verwendung von Verlustdaten für die Loss Component

Das BCBS unterscheidet zwischen allgemeinen und besonderen Anforderungen für die Verwendung von internen Verlustdaten. Werden sie nicht eingehalten, dann belaufen sich die Kapitalanforderungen auf mindestens 100% der BI Component; ein höherer Multiplier kann allerdings von der Aufsicht festgelegt werden.

Anforderungen an die Verlustdaten

Allgemeine Anforderungen (Auszug):

- Interne Verlustdaten müssen eine zehnjährige Datenhistorie aufweisen (übergangsweise ist eine Datenhistorie von fünf Jahren zulässig).
- Die internen Verlustdaten müssen den in Basel II vorgegebenen aufsichtlichen Level-1-Kategorien zuordenbar sein.
- Die Bagatellschwelle zur Erhebung eines Schadensfalles darf nicht über 10.000 Euro liegen. Bei erstmaliger Anwendung des SMA-Ansatzes ist eine Bagatellschwelle von 20.000 Euro zulässig (gilt nicht für bisherige TSA- bzw. AMA-Institute).
- Verluste aus operationellen Risiken, jedoch mit Bezug zum Kreditrisiko, werden als Kreditrisiko behandelt. Dagegen werden Verluste mit Bezug zum Marktrisiko zukünftig als operationelle Risiken behandelt.

Wesentliche Anforderungen (Auszug):

- Eine Datenbank für interne Schadensfälle ist anzulegen, welche nach Bruttoschadenshöhe, zeitlicher Bestimmung (reference date) und zusammenhängenden Verlusten (grouped losses) unterscheiden muss.
- Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettoverlusten.

Abschätzung der Auswirkungen

Eine Abschätzung, wie sich der Kapitalbedarf für operationelle Risiken zwischen der CRR und dem CP2 verändert, ist derzeit kaum im Allgemeinen abzugeben. Folgende Aspekte erschweren allerdings einen sinnvollen Vergleich:

- Derzeit sind verschiedene Ansätze möglich (BIA, TSA/ASA sowie AMA), die sich bereits untereinander teilweise in der Kapitalanforderung deutlich unterscheiden; beim Vergleich mit dem SMA ist für jede Bank nur der Vergleich mit dem aktuell verwendeten Ansatz relevant.
- Die scheinbar ähnlichen Komponenten GI und BI bzw. BI Component setzen sich unterschiedlich zusammen. Sie berücksichtigen teilweise dieselben, teilweise unterschiedliche P&L-Komponenten. Selbst dort wo dieselben P&L-Komponenten verwendet werden (z. B. Zinsaufwand und -ertrag), gehen diese unterschiedlich (Saldo bzw. Absolutwert des Saldos) in den jeweiligen Indikator ein. Auch hier führt ein Vergleich zu Verzerrungen.
- Die Loss Component ist konzeptionell neu. Sie stellt zwar eine Annäherung an die bisherigen AMA-Ansätze dar, ist aber kein statistisches Modell und daher auch nicht mit den AMA-Ergebnissen vergleichbar.

Ein Vergleich der Kapitalanforderungen kann daher sinnvoll nur bankindividuell durchgeführt werden; dies umso mehr, wenn interne Verlustdaten benötigt werden.

Eine Bestimmung der Sensitivität der Kapitalanforderungen im Hinblick auf einzelne Bestandteile der P&L kann zwar durchgeführt werden, bleibt aber eine theoretische Übung. Hier spielt vor allem eine Rolle, dass die einzelnen P&L-Positionen in der betrieblichen Realität vom Rechnungslegungsstandard abhängen; dies wird jedoch im CP2 ausgeblendet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die CRR-Umsetzung an dieser Stelle konkreter sein wird.

Bei der Loss Component fällt auf, dass Einzelverluste über 10 Mio. bzw. 100 Mio. Euro wesentlich stärker gewichtet sind. Dieser Fokus auf hohe Einzelverluste wird insbesondere Großbanken treffen, da bei kleineren Instituten so hohe Verluste nur sehr selten auftreten dürften.

Fazit

Individuelle Proberechnungen ermöglichen recht gute Abschätzungen

Der vorgeschlagene SMA führt aufgrund des Loss Multipliers und der neuen Loss Component vor allem für Großbanken zu tendenziell höheren Kapitalanforderungen. Für mittlere und kleinere Banken ist der Effekt nur bankindividuell zu beantworten, da die einzelnen P&L-Positionen nicht linear in das Endergebnis eingehen.

Individuelle Vergleichsrechnungen sind sinnvoll

Eine individuelle Vergleichsrechnung empfiehlt sich, da sie mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu bewerkstelligen ist. Eine Herausforderung dürfte die korrekte Zuordnung der P&L-Positionen sein.

Noch bevor die eigentliche CRR-Umsetzung vorliegt, wird man somit recht genau den Kapitalbedarf für die operationellen Risiken abschätzen und eine entsprechende Kapitalplanung aufsetzen können. Im Gegensatz zu den anderen beiden großen Risikoarten muss nicht auf die Finalisierung der Floor-Regelung gewartet werden.

Die aktuelle Konsultation zeigt, dass der neue Standardmessansatz zu unterschiedlichen Auswirkungen auf den Kapitalbedarf führen dürfte. Von wesentlicher Bedeutung ist neben der Größe eines Instituts insbesondere die Konstellation der einzelnen P&L-Positionen, aus denen sich der „Business Indicator“ zusammensetzt. Provisionslastige Institute dürften tendenziell stärker betroffen sein als Banken, deren Schwerpunkt im zinstragenden Geschäft liegt.

Einzelne Institute können durch geringere Eigenmittelanforderungen durchaus von der Einführung des neuen Standardmessansatzes profitieren.

Die nächsten Schritte

Die Konsultationsperiode endet am 3. Juni 2016; die Auswirkungen des SMA sollen im Rahmen einer Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) analysiert werden. Die Ergebnisse daraus führen möglicherweise zu einer Nachkalibrierung der aktuell gesetzten Parameter.

Ein konkretes Zeitfenster für das finale Papier wurde vom BCBS noch nicht genannt. Der Basler Ausschuss hat aber die grundsätzliche Absicht, die Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen in allen Bereichen bis Ende 2016 abzuschließen. Dies betrifft neben dem SMA für operationelle Risiken insbesondere die Unterlegung der Kreditrisiken, während die Überarbeitung der Handelsbuchanforderungen („Fundamental Review of the Trading Book“, FRTB) im Frühjahr 2016 finalisiert wurde.

Vor Veröffentlichung der finalen Anforderungen muss der SMA dann in nationales bzw. europäisches Recht umgesetzt werden. Hierfür sowie für die technische Implementierung muss weitere Zeit eingeplant werden, so dass ein Inkrafttreten vor dem Jahreswechsel 2018/2019 derzeit wenig wahrscheinlich erscheint.

Ausgewählte Veröffentlichungen

- No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III**
(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)
- No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)
- No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen**
(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“**
(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)
- No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)
- No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden**
(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)
- No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht**
(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)
- No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)
- No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)
- No. 62: Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)
- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität**
(von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier**
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker, Gerrit Reher)
- No. 72: Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings**

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Deloitte FSI Assurance

Jörg Engels

Partner

Tel.: +49 (0)211 8772 2376

jengels@deloitte.de

Michael Cluse

Director

Tel.: +49 (0)211 8772 2464

mcluse@deloitte.de

Gerhard Dengl

Senior Manager

Tel.: +49 (0)69 75695 6457

gdengl@deloitte.de

Deloitte Financial Advisory

Dominik Damm

Partner

Tel.: +43 (0)1 537005400

ddamm@deloitte.at

Dr. Norbert Gruber

Manager

Tel.: +43 (0)1 537005415

ngruber@deloitte.at

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt ausschließlich die Meinung der Autoren wider.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.